**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den, und eine Unterstützung höchst nöthig haben wersden. — Unmöglich kann der Mensch ein reineres Versgnügen sühlen, als wenn er nicht nur aus Pflicht, sondern aus wahrer inniger Liebe gegen seine verunglütte Zeitgenossene sich wohlthätig erzeigt. Ben Darreichung solcher Unterstützungen empfangt das herz einen solch belohnenden Troft, dessen Seligkeiten sich bisser empfinden als ausdrücken lassen: und es kann einen edlen Menschen nichts bitterer schmerzen, als wenn er so gerne seinen unglütlichen Mitbrüdern zu hülfe eilen und Gutes thun möchte, und er selbst in dem traurigen Zustande sich sindet, es zuletzt beym blossen Wünschen bewenden zu lassen.

B. Si! Daß was oft im Privatleben der Fall ist, kann auch der Fall einer Regierung senn: wir dürsen es uns nicht verhehlen, sondern wir sind es unserer eigenen Ehre und Gewissen schuldig, laut zu bekennen, daß wir nur zu oft schon gerne helsen wollten und sollten, aber leider nicht konnten: ja nur zu oft von zwar rühmlichem aber unvorsichtigem Mitleiden hingerissen, etwas zu leisten versprachen, das uns auszusühren dishin noch unmöglich siel. Freylich können uns bekannte eingetretene, unvorhergeschene, höchst traurige Zeitläuse (deren Abwendung nicht in unserer Gemalt lag), auch um Vieles ben allen unbefangenen Menschen, enschuldigen.

Es ift bekannt, daß die eben vorhin am meiften ben imgluften Cantone Mallis, Waldstätten, Linth, Gantis ic., auf die burch ein Decret jugeficherte Unterftus jung, welche vorzüglich aus der ertra geordneten Bermogenssteuer vom Tausend Eins fallen folle, nach imer mit schrenender Sehnsucht warten; und eben so befannt und betlagenswurdig ift es, daß die Beamten in der gangen Republik, aus allen Claffen, um Zahlung ihrer långst verdienten Löhnen, sich immer vergeblich melden muffen, anderer und mehrerer gubekampfender unausweichlicher Auslagen nicht zu gedenken; dadurch wird die hohe Nothwendigkeit bewies fen, wie vorsichtig und forgfaltig die Gesetzgebung ben ihren abzufassenden Decreten, auf der hut fenn muß, nicht so leicht Unterstützungen, welche in das Groffe lauffen , zuzufichern , die zulezt nnerfullt bleiben muffen, und womit die Achtung und das Butrauen gegen die Stellvertreter bes Bolfe, im Allgemeinen nur noch mehr geschwächt wird: da-ohnehin die besten Absichten und Handlungen derselben, nicht felten entstellt werden. Das Bolt inegefamt, und jeder

Burger insbefondere, haben volles Recht, wenn fie erwarten und fodern, daß das, was die Gefeggebung verordne und zufichere, auch erfüllt und gehalten werde. Sie fodern nicht mehr , als was man von einem jeden ehrlichen Mann fodern kann. Alber diefer ehrliche Privatmann kann und thut vorhin berechnen, ob er fein Berfprechen zu erfullen im Stande ift; er fennt feine Umftande und Gulfsmittel. Singegen wir Reprafentanten bes Bolts, tonnen leider und mit der ges horigen Kenntnig unserer Staatshaushaltung und Sulfe. quellen, noch jest nicht rubmen, die boch lanaft und gang geläufig fenn follte: glaublich wird und darf es doch nicht mehr lange anstehen, wo wir Rechenschaft und Kenntnig von allem durch den Bollziehungsaus. schuß erhalten werden. Jegt aber beschlieffen wir noch, besonders derlei Unterftugungen, und andere mannichfaltige Ausgaben, immer nur auf ein Unberechnetes, auf ein Ungewiffes dahin. Der Bollziehungsaufchuß allein weiß jegt noch dieß alles am beften : er fann und muß wiffen , mas die Steuern und Auflagen , mas ber Ertrag der Nationalguter und andere Gefalle abwerf. fen mogen, und mas der Staat bingegen von Beit ju Beit unausweichlich ju bestreiten bat, und in wie weit er nun auch diese vorliegente Resolution in Erfüllung zu feten im Stande fenn wird. Wann die Rechnung unserer Staatshaushaltung seiner Zeit gunftiger ausfallen mochte, als solche gegenwärtig den Unschein. hat, so wird unsere Aengstlichkeit in Freude übergehen, und man darf versichert senn, daß die Repras fentanten febergeit mit innigfter Theilnahme allen verungluften Mitburgern and allen Rraften Erleichterung und Sutfe ungedeihen laffen werden. Indeffen follten und biefe und noch viele andere Grunde, mehr gur Verwerffung als jur Unnahme ber Refolution bes stimmen.

(Die Forts. folgt.)

## Kleine Schriften.

Von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Zehnden. Von Thaddaus Müller, bischöft. Commissär und Stadtpfarrer zu Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 44.

Der Af. versichert und (G. 40), daß nach einer genauen Berechnung der Berluft, ben die Geistlichkeit

des Cantons Lugern durch Aufhebung der Behnden und Bodenzinse erlitt, sich jährlich auf 390,000 Fran-Run empfieng diese Geiftlichfeit von der ten belauft. Regierung im Jahr 1798 nichts, im J. 1799 auf Rechnung 16,800 Fr.; im J. 1800 eben fo 10000 Fr.: Die gange Summe entschadigt fie taum fur einen Monat des 98ger Jahrs, und das ift ihr Einkommen feit dritthalb Jahren. - Es muß somit wohl nothwendig der kunftige Zustand der Religionediener in Belvetien, immer mehr Beforgniffe erregen, wenn man Die Gleichgultigkeit und Nachläßigkeit, womit man Die Geschäfte Der endlichen Bestimmung ihrer Befoldung auf die Seite fest; wenn man die täglich fich anhaufende und zulezt unabtragbare Schuld an die Geiftlichen, wenn man besonders den sich laut offenbarenden Wunfch eines groffen Theils der Gefetgebung, die Ers haltung der Beiftlichen ben Pfarrgemeinden aufzubur-Es ist zu befürchten, daß den, in Erwägung zieht. man einmal im Gedränge nichts beffere thun zu konnen glauben werde, als durch einen entscheidenden Befchluß, ohne weitere bestimmte Berfügung, jeden Beiftlichen an feine Gemeinde zu weisen, um fich fo diefer plagenden Sache endlich zu entladen. Ob dann Die Religion daben gesichert fen und ob das Bohl des Staates nicht fetoft darunter leiden werde; das wird bann für einmal nicht in Ueberlegung genommen werden.

Diefe Betrachtungen find es, Die den Bf. bewogen, in diefer Schrift die Grunde auseinander gu feten, um beren willen, vielleicht unter allen bisherigen geiftlichen oder weltlichen Zehendbesitzern Niemand so viele und so naturliche Unspruche auf die Zehendbeziehung in Ratura hat, ale die Pfarrer. Diefe Grunde findet ber Bf., erftens in dem Bertommen, die Geiftlichen aus den Zehnden ihrer Kirchgenoffen zu ernahren, Herkommen das hinwieder sehr wichtige Grunde seines Ursprungs und seiner Fortdauer bat, die und anrathen, felbes auch in Zukunft zu behalten. Unter ihnen findet sich zwentens die Religiosität; sie trug dazu ben, daß die Gesetze des alten Bundes, welche den soten Theil des Getreides und der Früchte zum Dienste des herrn und zur Unterflützung der Kremdlinge, ter Wittwen und der Waisen bestimmten, in ben ruhigen Zeiten des Christenthums wieder eingeführt wurden; von jeher hat auch der religioggesinnte Theil der Zehendgeber, an die Pfarrer und an die Kirchen mit desto grofferer Gewissenhaftigkeit seiner Pflicht genug gethan, weil er ben Grund der Berpflichtung dazu nicht in einer menschlichen, sondern in einer

gottlichen Anordnung feste. Es erfodert brittens die Aufrechthaltung der Religion, daß die Kirche, wie der Staat und wie jede andere Gesellschaft, Einkunfte habe, die desto sicherer senn werden, je weniger fie einer willführlichen Berwendung und ben Unfallen der Zeit unterworffen find; und die gleiche Bewandniß hat es 4tens in Rucksicht auf den möglichst zu sichernden jährlichen Unterhalt der Pfarrer: das Geld hat nicht immer den gleichen Werth; aber der Preis der Früchte steht gewöhnlich im Verhältniß mit dem steigenden oder abnehmenden Preis anderer Lebensmittel und Sachen, welche der Pfarrer sich aus dem, was ihm für die Arbeiten seines Pastoralberufes aus Gerechtigkeit mitgetheilt wird, anschaffen muß, folglich mit dem Werth des Geldes. — Den unverhaltnißmäßig theils zu hohen theils zu niedern Ein= fünften, den ungleichen Besoldungen (die besonders im C. Luzern fo auffallend waren) konnte durch Muss gleichung der Pfarrenen und durch möglichste ins Gleichgewichtsetzung der Einfunfte und der Beschwerden leicht abgeholfen werden; endlich mangelt es in den Landgemeinden helvetiens noch so sehr an Armen und Schulanstalten. Ohne Scheelsucht wurde der Pfarrer es ansehen, wenn (vorausgesett daß man ihm seinen Antheil der Zehendeinkunfte nach Erfoderniß seines Amtes und Charafters nicht zu farg zugemessen hatte) der zwente oder dritte oder vierte Theil des ehmaligen Einkommens jenen, zu errichtenden oder zu verbeffernden, Anstalten zugeführt murde. Bufrieden wurde die Kirche mit folchen Verfügungen fenn, und ihre Zustimmung um besto weniger versagen, ba der Behend der Pfarrgenoffen wieder groftentheils nach feis ner ersten Bestimmung vertheilt wurde. Der Bortheil des Staates felbst ift des 21f. ster Brund. Benn der ehmalige Zehend an die Pfarrer wieder gegeben und damit das moglichfte Bute in den Gemeinden gestiftet wurde: mußten dann die übrigen Abgaben nicht weit geringer senn? wurden die das Landvoll eben nicht so sehr druckenden indirekten Abgaben zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht schon einen schonen Theil abwerfen? wurden wir so ben guter Leitunge und Benutung anderer, theils noch nicht verfiegter, theils nicht versiegbarer Quellen der Staatseinkunfte und durch sparsame haushaltung ben einer minder tostspieligen Verfassung — ich will nicht sagen, bis zur ehevorigen Abgabenlosigkeit, — aber doch bis zur einem solchen Zustand nach und nach kommen mögendaß wir und des Worts Frenheit nicht zu schämen

batten ?" Der Bille bes Bolles ift bes Bf. 6ter Grund; gwar wird mit Diefem Borte ein fast argets liches Spiel getrieben; jeder nennt den Billen bes Bolfe, mas er für fich munfcht, bag bas Bolt wollen mochte; und im Grund foll bas Bolt bas wollen, was gerecht und vernünftig ift, fonst foll fich der Reprefentant beffen Willen nicht jur Richtschnur machen: indef giebt es einige Erfahrungen, von denen mau ficher ausgeben fann, wenn man in der Sache ber Bebendleiftung an die Pfarrer, ben Boltswillen erforfchen will. Es ift Jedermann bewußt, daß bas Bolf lieber in Früchten bezahlt als in Beld; eben fo, daß es lieber da giebt, wo es die Verwendung und eine gute Berwendung siehet; endlich daß es gern nach befimmter Ordnung und regelmässigen Foderungen giebt : aus Diefen Erfahrungen fann man fchlieffen, baf ber Bolfewille der Bezahlung des Behndens an die Geiftlichen , wann fie durche Gefet befohlen wird , nicht entgegen feyn werde: benn bas Bolt weiß nun einmal, Daß es die Beiftlichen mittelbar durch die Staatsab. gaben ober unmittelbar bezahlen muffe; und es ift Durch die Erfahrung belehrt, daß der Staat uneracht ber Abgaben, die er empfangt, es nicht thun tonne. Gin 7ter Grund endlich findet fich in dem frengften Rechte: es giebt nemlich Pfarregen, beren Bebend griprunglich nicht geiftlicher Zehend war, nicht Bentrag Der Pfarrgenoffen gur billigen und schuldigen Unterhals tung des Geelforgers, fondern der jum Eigenthum eines rechtmäßigen herrn gehorte, von welchem er Durch Schenkung oder Bermachtnif an eine Pfarren gefommen war. Es follten barum mohl, fonderbar Die Bemeinden, welche ihren Pfarrer nicht felbft erhalten, weil die Pfarren (gang ober jum Theil) eine eigne Stiftung hat, fich Die Behauptungen folcher Rechte angelegen fenn laffen und die Stiftung ihrer Mfarren unter ihren Schutz nehmen.

Der Bf. endet seine Beherzigung werthe Schrift mit folgenden Betrachtungen: "Es bleibt übrigens immer, wenn ich auch nicht auf die rechtmäßigen Ansprüche geistlicher oder weltsicher Corporationen Rücksicht nehme, eine grosse Unpolitik, ein nicht zu vers gütender Staatsschler, daß man dieselben durch Entziehung des Zehndens gleichsam zernichtet. Müssen nicht die spätern Protestanten ihre Väter oft dafür gesegnet haben, daß sie die Klöster und andere geistzliche Güter, (sobald sie einmal dieselben an sich gezogen hatten) nicht vergeudeten, sondern Justitute darauf gründeten, welche für die Kirche und für den

Staat; und für bie Menfchheit überhaupt fo mobithatig geworden find. Wir haben in unferm Bater. land, wann wir nicht, wie es bald ben Unschein bat, ein wildes und ungebärdiges Bolt werden, wenn wir nicht in leder Art der moralischen und physischen Cultur gurudtreten und auf jedes gefellschaftliche und burgerliche Glud Bergicht thun wollen, allgemeine Unstalten vor allem nothwendig. Wir bedürfen ber Geminarien für Beiftliche; wir bedürfen ber Schulen; wir bedürfen der Armen, und Buchthaufer; wir bedurfen der Ginrichtungen fur Wittmen und Baifen; wir bedürfen der gemeinnutigen Institute fur bende Geschlechter! Woher sollen die Fonds dazu ben der Erarmung des Lands genommen werden? Werden die Rachtommlinge nicht fast glauben, daß die erste Besetgebung der einen und untheilbaren belvetischen Republit in ein Zeitalter der Barbaren gefallen fen, da sie alle wohlthätigen Fonds, welche vorhanden waren, hinweggeworfen?.. Wird nicht einst mancher edle, vaterlandsliebende Mann an den Trümmern alter Nas tionalgebande, welche zerfallen, wie mit Schutt bes dect, mit Gras und Wildnif übermachsen find, und in deren gewolbten Sallen, die ehemals ju wiffenschaftlichen Uebungen und zu einer humanen Lebensart gewidmet waren, bann gleichfam nur die Schatten der Berftorbenen zu manteln, und über die Berftorung der schönsten Werke der Religiosität und der Mensch. lichfeit zu flagen fcheinen, fich vor Born und Gram über die Bermeffenheit der Urheber Diefer Berftorung fast die Saare ausreiffen, ihrem Andenken fuchen und den heissesten Munsch haben, daß doch Schöpferkraft ihn bescelen mochte, dieses Bild des Moders ju beleben, und das Chemalige, was da war, in seiner Pracht wiederherzustellen?" - " Go viele Stimmen, Die feit einiger Zeit ihr Eigenthum laut jurudfodern, werden nicht fobald schweigen: Unspruche bes Rechts verfahren fich nie. Sie haben nur fo lange geschwies gen, um es ben Gefetgebern felbft zu überlaffen, edel, großmuthig und gerecht zu fenn; oder weil fie hoften, daß Roth und Erfahrung die besten Lehrerinnen fenn wurden, um das wieder herzustellen, was, wie man fiehet, fich nicht entbehren läft, und was man leicht verguten fann. Moge die jegige Befetges bung das wichtige Geschäft der Zehendherstellung und Berichtigung noch einmal in Berathung ziehen, oder nidge es unter die erften Arbeiten einer funf. tigen gesehmäßigen Schweizerregierung aufgenommen